

Gesetzentwurf

Hannover, den 14.05.2024

Niedersächsischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Pflichtexemplarrechts in Niedersachsen

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Pflichtexemplarrechts in Niedersachsen

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft und Kultur.

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Weil

Entwurf
Gesetz
zur Neuregelung des Pflichtexemplarrechts in Niedersachsen

Artikel 1

Niedersächsisches Pflichtexemplargesetz (NPflExG)

§ 1

Regelungsgegenstand

¹Dieses Gesetz regelt die Pflicht zum Abliefern von Medienwerken in körperlicher Form und zum Übermitteln von Medienwerken in unkörperlicher Form an die Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek - Niedersächsische Landesbibliothek (Landesbibliothek). ²Die abzuliefernden und die zu übermittelnden Medienwerke werden von der Landesbibliothek gesammelt, bibliografisch erschlossen, für die Benutzung bereitgestellt sowie deren Erhaltung und Benutzbarkeit dauerhaft gesichert. ³Sie bilden eine wesentliche Grundlage für die Erfüllung der Aufgaben nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kulturförderungsgesetzes und für die Erstellung der Niedersächsischen Bibliografie, in der Publikationen mit einem inhaltlichen Bezug zu Niedersachsen verzeichnet werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) ¹Medienwerke im Sinne dieses Gesetzes sind alle Darstellungen in Schrift, Bild und Ton, die in körperlicher Form verbreitet oder in unkörperlicher Form öffentlich zugänglich gemacht werden. ²Medienwerke in körperlicher Form sind alle Darstellungen auf Papier, elektronischen Datenträgern und anderen Trägern (körperliche Medienwerke). ³Medienwerke in unkörperlicher Form sind alle Darstellungen, die öffentlich digital zugänglich sind (unkörperliche Medienwerke).

(2) ¹Ein Verbreiten im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn mindestens ein Exemplar des körperlichen Medienwerkes einem größeren Personenkreis außerhalb der an der Herstellung Beteiligten zugänglich gemacht wird. ²Werden die Exemplare eines körperlichen Medienwerkes einzeln auf Bestellung hergestellt, so steht das an die Öffentlichkeit gerichtete Angebot zum Erwerb von Exemplaren einer Verbreitung gleich.

§ 3

Ablieferungspflichtige und Übermittlungspflichtige

(1) Ablieferungspflichtig ist, wer berechtigt ist, ein körperliches Medienwerk zu verbreiten, und den Sitz, eine Niederlassung oder den Hauptwohnsitz in Niedersachsen hat.

(2) Übermittlungspflichtig ist, wer berechtigt ist, ein unkörperliches Medienwerk erstmals öffentlich zugänglich zu machen, und den Sitz, eine Niederlassung oder den Hauptwohnsitz in Niedersachsen hat.

(3) Wird ein in Niedersachsen liegender Ort in einem Medienwerk als Verlags- oder Erscheinungsort angegeben, so wird vermutet, dass die in Absatz 1 oder 2 genannten Voraussetzungen für die Ablieferungs- oder Übermittlungspflicht vorliegen.

§ 4

Pflicht zum Abliefern von körperlichen Medienwerken

(1) ¹Die oder der Ablieferungspflichtige (§ 3 Abs. 1) hat von jedem körperlichen Medienwerk unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Beginn der Verbreitung ein Exemplar an die Landesbibliothek abzuliefern. ²Dies gilt nicht für Medienwerke, die nach § 6 oder durch Verordnung aufgrund des § 11 Nr. 5 von der Ablieferungspflicht ausgenommen sind.

(2) ¹Zusammen mit dem körperlichen Medienwerk ist jeweils ein Exemplar der zu dem Medienwerk gehörenden Beilagen und Beigaben abzuliefern. ²Außerdem ist jeweils auch ein Exemplar der zu dem Medienwerk gehörenden Einbanddecken, Sammelordner, Titelblätter, Inhaltsverzeichnisse, Register und anderen Materialien, die der Vervollständigung des Medienwerkes dienen, abzuliefern, sobald es vorliegt.

(3) ¹Wird ein körperliches Medienwerk in verschiedenen Ausgaben veröffentlicht, so ist ein Exemplar jeder Ausgabe abzuliefern, auch wenn die Ausgaben inhaltlich identisch sind. ²Dies gilt nicht für inhaltlich oder bibliografisch unveränderte Neuauflagen von bereits abgelieferten körperlichen Medienwerken. ³Erscheinen verschiedene Ausgaben gleichzeitig, so ist ein Exemplar der beständigsten Ausgabe abzuliefern.

(4) ¹Für körperliche Medienwerke, die nur einzeln auf Bestellung hergestellt werden, kann die Landesbibliothek bestimmen, dass die oder der Ablieferungspflichtige zusätzlich zum Exemplar des körperlichen Medienwerkes oder an dessen Stelle das Medienwerk in digitaler Form übermittelt. ²Die Übermittlung hat innerhalb einer von der Landesbibliothek gesetzten Frist zu erfolgen. ³Wird das Medienwerk nur in digitaler Form übermittelt, so ist die Landesbibliothek berechtigt, einzelne Exemplare des körperlichen Medienwerkes zur Aufnahme in ihren Bestand auf ihre Kosten herzustellen oder herstellen zu lassen. ⁴§ 5 Abs. 6 gilt entsprechend.

(5) Die oder der Ablieferungspflichtige hat die Ablieferungen nach den Absätzen 1 bis 3 und die Übermittlungen nach Absatz 4 Satz 1 unentgeltlich und auf eigene Kosten vorzunehmen.

§ 5

Pflicht zum Übermitteln von unkörperlichen Medienwerken

(1) ¹Die oder der Übermittlungspflichtige (§ 3 Abs. 2) hat jedes unkörperliche Medienwerk, das einem körperlichen Medienwerk wie einem Buch, einer Zeitschrift, einer Zeitung oder einem Bild- oder Tonträger entspricht, unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Beginn des Zugänglichmachens an die Landesbibliothek zu übermitteln. ²Dies gilt nicht für Medienwerke, die nach § 6 oder durch Verordnung aufgrund des § 11 Nr. 5 von der Übermittlungspflicht ausgenommen sind.

(2) ¹Unkörperliche Medienwerke, die öffentlich digital zugänglich gemacht werden und körperlichen Medienwerken nicht entsprechen, sind nach Aufforderung durch die Landesbibliothek an diese zu übermitteln. ²Die Übermittlung hat innerhalb einer von der Landesbibliothek gesetzten Frist zu erfolgen.

(3) ¹Zusammen mit dem unkörperlichen Medienwerk sind alle Elemente, Software und Werkzeuge zu übermitteln, die in ein übermittlungspflichtiges Medienwerk eingebunden sind oder die zu seiner Darstellung, Speicherung, Benutzung oder Langzeitsicherung benötigt werden, mit Ausnahme von Standardsoftware. ²An die Stelle der Übermittlung nach den Absätzen 1 bis 3 kann nach Absprache mit der Landesbibliothek die Bereitstellung zur elektronischen Abholung treten.

(4) ¹Unkörperliche Medienwerke sind unter Einhaltung der von der Landesbibliothek festgelegten technischen Standards und Verfahren zu übermitteln oder zur elektronischen Abholung oder zum automatisierten Einsammeln bereitzustellen. ²Näheres kann durch Verordnung gemäß § 11 Nrn. 3 und 4 geregelt werden.

(5) Die oder der Übermittlungspflichtige hat die Übermittlungen nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 sowie die Bereitstellungen nach Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 unentgeltlich und auf eigene Kosten vorzunehmen.

(6) ¹Die Landesbibliothek darf unkörperliche Medienwerke, die ihr nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 übermittelt oder nach Absatz 3 Satz 2 zur elektronischen Abholung bereitgestellt wurden, selbst oder durch einen Dritten speichern, vervielfältigen und technisch verändern, soweit dies notwendig ist, um das Medienwerk in ihre Sammlung aufzunehmen, zu erschließen und für die Benutzung bereitzustellen sowie dessen Erhaltung und Benutzbarkeit dauerhaft zu sichern. ²Sie darf das unkörperliche Medienwerk zur Nutzung im Rahmen des Urheberrechts zugänglich machen. ³Die oder der Übermittlungspflichtige hat den vorstehenden Nutzungen entgegenstehende technische Maßnahmen vor der Übermittlung oder vor Bereitstellung zur elektronischen Abholung aufzuheben.

(7) ¹Die Landesbibliothek darf unkörperliche Medienwerke aus Niedersachsen, die ohne Beschränkungen, insbesondere für jedermann und unentgeltlich, öffentlich zugänglich sind, einsammeln und in ihre Sammlung übernehmen. ²Sie kann hierzu mit Dritten, insbesondere mit der Deutschen Nationalbibliothek, zusammenarbeiten. ³Die Erhaltung und Nutzung der nach Satz 1 eingesammelten unkörperlichen Medienwerke richtet sich, soweit der Landesbibliothek nicht weiterreichende Nutzungsrechte eingeräumt worden sind, nach den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes. ⁴Die Verpflichtung zur Übermittlung nach den Absätzen 1 bis 5 bleibt unberührt; sie braucht jedoch nicht erfüllt zu werden, wenn die Landesbibliothek der oder dem Übermittlungspflichtigen mitteilt, dass das Medienwerk nach den Sätzen 1 und 2 eingesammelt ist und eine Übermittlung nicht mehr erforderlich ist.

§ 6

Ausnahmen von der Ablieferungs- oder Übermittlungspflicht, kein Anspruch auf Aufnahme in den Bestand

(1) Der Ablieferungs- oder Übermittlungspflicht unterliegen nicht

1. amtliche Veröffentlichungen, die ausschließlich amtliche Mitteilungen enthalten,
2. Medienwerke, die nur Zwecken des Gewerbes, des Verkehrs oder des häuslichen oder geselligen Lebens dienen, insbesondere Formulare, Preislisten, Werbedrucksachen, Familienanzeigen, Geschäfts-, Jahres- und Verwaltungsberichte,
3. Referenten- und Schulungsmaterialien mit Manuskriptcharakter und
4. Filme, audiovisuelle Werke auf Abruf und ausschließlich im Rundfunk gesendete Werke.

(2) ¹Medienwerke, an deren Sammlung und dauerhafter Erhaltung ein öffentliches Interesse nicht besteht, muss die Landesbibliothek nicht in ihre Sammlung übernehmen. ²Ein Anspruch auf Übernahme eines bestimmten Medienwerkes in die Sammlung der Landesbibliothek besteht nicht.

§ 7

Auskunftspflicht, Ersatzvornahme

(1) ¹Die oder der Ablieferungs- oder Übermittlungspflichtige hat der Landesbibliothek auf deren Verlangen die zu deren Aufgabenerfüllung notwendigen Auskünfte innerhalb eines Monats unentgeltlich zu erteilen. ²Wird die Auskunft innerhalb eines Monats nicht erteilt, so kann die Landesbibliothek die notwendigen Informationen auf Kosten der oder des Ablieferungs- oder Übermittlungspflichtigen auf anderem Wege beschaffen.

(2) ¹Wird ein Exemplar eines körperlichen Medienwerkes nicht in der Frist des § 4 Abs. 1 abgeliefert oder nicht in der Frist des § 4 Abs. 4 Satz 2 in digitaler Form übermittelt oder ein unkörperliches Medienwerk nicht in der Frist des § 5 Abs. 1 oder des § 5 Abs. 2 Satz 2 übermittelt, so ist die Landesbibliothek nach Fristablauf zur Mahnung und nach Androhung der Ersatzvornahme berechtigt, das Medienwerk anderweitig zu beschaffen (Ersatzvornahme) sowie die Kosten der Ersatzvornahme durch Verwaltungsakt festzusetzen und der oder dem Ablieferungs- oder Übermittlungspflichtigen aufzuerlegen. ²Zwischen Androhung der Ersatzvornahme und Durchführung der Ersatzvornahme müssen mindestens drei Wochen liegen. ³Zu den Kosten für die Ersatzvornahme gehören neben dem Kaufpreis auch Kosten für Beschaffung und Transport.

§ 8

Entschädigung für körperliche Medienwerke

(1) ¹Ist die Auflage eines körperlichen Medienwerkes nicht höher als 300 Exemplare und beträgt der Ladenpreis mindestens 200 Euro je Stück, so wird der oder dem Ablieferungspflichtigen auf Antrag die Hälfte des Ladenpreises erstattet. ²Hat das Medienwerk keinen Ladenpreis und betragen die Kosten für die Herstellung mindestens 80 Euro je Stück, so werden der oder dem Ablieferungspflichtigen auf Antrag die Kosten für die Herstellung erstattet.

(2) Dienen die aus dem Verkauf des körperlichen Medienwerkes erzielten Einnahmen in vollem Umfang gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung, so gilt unabhängig von der Auflagenhöhe und dem Ladenpreis und unabhängig von der Höhe der Kosten für die Herstellung Absatz 1 entsprechend.

(3) Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht, wenn die Herstellung des Medienwerkes aus öffentlichen Mitteln bezuschusst wurde.

(4) Der Antrag auf Erstattung ist innerhalb eines Monats nach Ablieferung des Medienwerkes schriftlich oder elektronisch bei der Landesbibliothek zu stellen.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) ¹Die Landesbibliothek darf personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur

1. Ablieferung eines Exemplars eines körperlichen Medienwerkes,
2. Übermittlung oder Bereitstellung zur elektronischen Abholung eines unkörperlichen Medienwerkes,
3. Übernahme oder Nutzung eines öffentlich digital frei zugänglichen unkörperlichen Medienwerkes,
4. Einholung von Auskünften oder Beschaffung von notwendigen Informationen über das Medienwerk,
5. Entscheidung über die Gewährung einer Entschädigung oder
6. Katalogisierung des Medienwerkes mit Verknüpfung und Einarbeitung personenbezogener Daten in der von der Deutschen Nationalbibliothek und anderen Einrichtungen geführten Gemeinsamen Normdatei

erforderlich ist. ²Verarbeitet werden dürfen insbesondere der Familienname, die Vornamen und die elektronischen sowie postalischen Adressdaten sowie Telefonnummer und Bankverbindung der oder des Ablieferungspflichtigen und der oder des Übermittlungspflichtigen sowie der Familienname und die Vornamen der Urheberin oder des Urhebers des Medienwerkes.

(2) Bezüglich nach diesem Gesetz übermittelter oder eingesammelter unkörperlicher Medienwerke bestehen nicht

1. das Recht der betroffenen Person auf Berichtigung nach Artikel 16 Satz 1 der Datenschutz-Grundverordnung,
2. das Recht nach Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung, eine Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen,
3. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 der Datenschutz-Grundverordnung,
4. das Recht nach Artikel 21 der Datenschutz-Grundverordnung, gegen eine Datenverarbeitung Widerspruch einzulegen, und
5. die Pflicht der oder des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen nach Artikel 19 der Datenschutz-Grundverordnung, der betroffenen Person eine Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Datenverarbeitung mitzuteilen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 4 Abs. 1 ein Exemplar eines körperlichen Medienwerkes nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig abliefern,

2. entgegen § 4 Abs. 2 nicht die dort genannten, einem körperlichen Medienwerk zugehörigen Beigaben, Beilagen oder Materialien abliefern,
3. entgegen § 4 Abs. 3 Sätze 1 und 2 nicht ein Exemplar jeder Ausgabe eines körperlichen Medienwerkes abliefern,
4. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 3 nicht ein Exemplar der beständigsten Ausgabe eines körperlichen Medienwerkes abliefern,
5. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 Abs. 4 Sätze 1 und 2 ein körperliches Medienwerk nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig in digitaler Form übermitteln,
6. entgegen § 5 Abs. 1 ein unkörperliches Medienwerk, das einem körperlichen Medienwerk entspricht, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig übermitteln,
7. entgegen einer vollziehbaren Aufforderung nach § 5 Abs. 2 ein unkörperliches Medienwerk, das einem körperlichen Medienwerk nicht entspricht, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig übermitteln,
8. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 die dort genannten Elemente, Software und Werkzeuge nicht übermitteln,
9. entgegen einer Absprache nach § 5 Abs. 3 Satz 2 ein unkörperliches Medienwerk oder die in § 5 Abs. 3 Satz 1 genannten Elemente, Software oder Werkzeuge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zur Abholung bereitstellen,
10. ein unkörperliches Medienwerk nach § 5 Abs. 1 oder 2 übermitteln oder nach einer Absprache nach § 5 Abs. 3 Satz 2 bereitstellen, ohne vorher nach § 5 Abs. 6 Satz 3 entgegenstehende technische Maßnahmen aufgehoben zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

§ 11

Verordnungsermächtigung

Das für die wissenschaftlichen Bibliotheken zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln

1. die Beschaffenheit der ablieferungs- oder übermittlungspflichtigen Medienwerke,
2. die Ablieferungs- oder Übermittlungspflicht in den Fällen, in denen ein Medienwerk in verschiedenen Ausgaben oder Fassungen verbreitet oder öffentlich zugänglich gemacht wird,
3. das Verfahren der Ablieferung oder Übermittlung der Medienwerke,
4. die Festlegung von technischen Standards bei zu übermittelnden oder zur elektronischen Abholung oder zum automatisierten Einsammeln bereitzustellenden unkörperlichen Medienwerken und
5. über § 6 Abs. 1 hinausgehende Ausnahmen von der Ablieferungs- oder Übermittlungspflicht.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Pressegesetzes

§ 12 des Niedersächsischen Pressegesetzes vom 22. März 1965 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Archivgesetzes

§ 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Archivgesetzes vom 25. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Das Landesarchiv kann auf die Übernahme solcher Werke verzichten, an deren Sammlung und dauerhafter Erhaltung ein öffentliches Interesse nicht besteht.“

2. Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴§ 8 des Niedersächsischen Pflichtexemplargesetzes gilt entsprechend.“

Artikel 4

Änderung der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Dem § 2 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 30. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 442), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Mai 2023 (Nds. GVBl. S. 62), wird die folgende Nummer 7 angefügt:

- „7. die Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek bei Zuwiderhandlungen nach § 10 des Niedersächsischen Pflichtexemplargesetzes vom ... (Nds. GVBl. 2024 Nr. ...)“

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit der Kabinettsvorlage soll der Gesetzesentwurf zur Neuregelung des Pflichtexemplarrechts in Niedersachsen zur weiteren Beratung an den Landtag überwiesen werden. Der Entwurf soll zukünftig den gesetzlichen Sammelauftrag von Pflichtexemplaren durch die Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek (Im Folgenden: GWLB) auf unkörperliche Medienwerke ausweiten. Es handelt sich dabei um einen notwendigen Schritt zur Sicherung des kulturellen Gedächtnisses Niedersachsens im digitalen Zeitalter.

Bereits die Regelung im Niedersächsischen Pressegesetz (NPressG) beschränkt sich nicht nur auf Druckwerke im Sinne von „Büchern“, sondern bezieht sich allgemein auf körperliche Medienwerke (§ 7 Abs. 1 NPressG). Dadurch ist die Pflichtablieferung von digitalen Publikationen auf Datenträgern, wie CDs und DVDs, inbegriffen. Zunehmend werden Medienwerke aber nicht mehr nur in körperlicher Form, sondern auch oder ausschließlich in unkörperlicher Form, also im Internet, verbreitet. In den letzten 15 Jahren wurden deswegen in zwölf Bundesländern sowie für die Deutsche Nationalbibliothek die gesetzlichen Bestimmungen für die Pflichtablieferung auf unkörperliche Medienwerke ausgeweitet. Nur so können der Zweck des Pflichtexemplarrechts, nämlich die möglichst vollständige und dauerhafte Archivierung aller Veröffentlichungen eines Landes als Zeugnis des kulturellen Schaffens sowie die bibliographische Erschließung und allgemeine Zugänglichmachung, gewährleistet werden. Die Sammlungen und ihre Erschließungsdaten sind zudem für alle regionalwissenschaftlichen Fragestellungen und Forschungsgebiete eine wichtige Quelle.

Durch die Ausweitung des Sammelauftrages auf unkörperliche Medienwerke ist eine Regelung des Pflichtexemplarrechts im Pressegesetz nicht mehr angezeigt. Sie wird künftig nach dem Vorbild anderer Länder in einem eigenständigen Gesetz vorgenommen.

In der ersten Kabinettsbefassung am 19. September 2023 wurde eine Verbandsbeteiligung gemäß § 31 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen (GGO) mit einer Frist von sechs Wochen initiiert. Dabei wurden folgende Verbände beteiligt:

- DBV Sektion Niedersachsen,
- Landesverband Niedersachsen des Börsenvereins des deutschen Buchhandels,
- Niedersächsischer Beirat für Bibliotheksangelegenheiten,
- Verband nordwestdeutscher Zeitungsverleger,
- Deutsche Nationalbibliothek,
- Bitkom e. V.,
- eco Verband der Internetwirtschaft e. V.

II. Verbandsbeteiligung

Im Rahmen der im Oktober 2023 durchgeführten Verbandsbeteiligung haben zwei Verbände (der Niedersächsische Beirat für Bibliotheksangelegenheiten und der Verband nordwestdeutscher Zeitungsverleger) konkrete Änderungsvorschläge unterbreitet. Da einige der unterbreiteten Vorschläge u. a. bereits im Entwurfsstand sowie in der Befassung der Arbeitsgruppe Normprüfung (Im Folgenden: AGNP) thematisiert und verworfen wurden, wird lediglich für eine Änderung eine Berücksichtigung im Gesetzentwurf vorgeschlagen.

Im Sinne einer verbesserten Lesbarkeit der Kabinettsvorlage wird auf die Darstellung von „Anmerkungen aus der Verbandsbeteiligung“ an dieser Stelle abgesehen und auf die **Anlage** „Synopse zur Kabinettsvorlage EPflichtG“ verwiesen.

III. Ressortbeteiligung

Das Verfahren der Normprüfung gemäß § 40 GGO konnte durch die AGNP aus Zeitgründen nicht abgeschlossen werden. Die AGNP hat darum gebeten, das Verfahren auf Basis der letzten Stellungnahme sowie ohne weitere Rücksprache abzuschließen.

Das Finanzministerium und das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz haben die Vorlage mitgezeichnet; die Staatskanzlei und das Justizministerium haben Kenntnis genommen.

IV. Gesetzesfolgenabschätzung

Das Pflichtexemplarrecht ist in Niedersachsen bisher als Ergänzung zum Presserecht verankert. Dem Vorbild u. a. der großen Flächenländer Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen folgend, soll der wachsenden Bedeutung des Pflichtexemplarrechts für körperliche und unkörperliche Medienwerke in Form einer eigenständigen gesetzlichen Regelung Rechnung getragen werden. Dem Weg einzelner Länder, das Pflichtexemplarrecht mittels einer Verordnung mit Bezugnahme auf ein Pressegesetz oder ein Bibliotheksgesetz zu regeln, wird in Abstimmung mit der für das Pflichtexemplarrecht in Niedersachsen zuständigen GWLB nicht gefolgt.

V. Mittelstandsrelevanz

Das Gesetz ist nicht mittelstandsrelevant.

VI. Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf das Klima und auf die Anpassung an die Folgen des Klimawandels

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Umwelt, das Klima und die Anpassungen an die Folgen des Klimawandels.

VII. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderungen und auf Familien

Spezifische Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien sind nicht ersichtlich. Durch das Gesetz ergeben sich für Menschen mit Behinderungen keine Auswirkungen.

VIII. Auswirkungen auf die Digitalisierung (Digitalcheck gemäß den §§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 e, 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 GGO)

Das Gesetz hat aufgrund des inhaltlichen Schwerpunkts positive Auswirkungen auf die Digitalisierung: Durch das Gesetz wird der Sammelauftrag der GWLB auf unkörperliche Medienwerke ausgeweitet. Hintergrund ist, dass zunehmend Medienwerke nicht mehr nur in körperlicher Form, sondern auch oder ausschließlich in unkörperlicher Form, also im Internet, verbreitet werden. Durch die vorliegende Regelung sollen der Zweck des Pflichtexemplarrechts, nämlich die möglichst vollständige und dauerhafte Archivierung aller Veröffentlichungen eines Landes als Zeugnis des kulturellen Schaffens sowie die bibliographische Erschließung und allgemeine Zugänglichmachung, gewährleistet werden. Die Sammlungen und ihre Erschließungsdaten sind zudem für alle regionalwissenschaftlichen Fragestellungen und Forschungsgebiete eine wichtige Quelle.

Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten enthält § 9 des Gesetzes.

IX. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Ausweitung des Sammelauftrags der GWLB auf unkörperliche Medienwerke ist ein notwendiger Schritt zur Sicherung des kulturellen Gedächtnisses Niedersachsens im digitalen Zeitalter. Diese Ausweitung verursacht aufgrund noch zu etablierender Serviceleistungen (Infrastruktur zur Ablieferung, Archivierung, Bereitstellung etc.) zusätzliche Kosten.

Zur Umsetzung der Exemplarspflicht durch die mit dieser Aufgabe betraute GWLB sind Personal- und Sachmittel in Höhe von zusammen gerundet 166 000 Euro erforderlich. Die Mittel wurden bereits im Haushalt 2024 im Kapitel 0645 bei den Titeln 422 10 und 538 10 veranschlagt.

Die Wertigkeiten der neu geschaffenen Personalstellen (Entgeltgruppe 13 Stufe 1 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder [TV-L] und Entgeltgruppe 9 b Stufe 1 des TV-L) wurden geprüft und entsprechen den vorgelegten Tätigkeitsdarstellungen- und Bewertungen (Aufteilung 166 000 Euro: Personalkosten 1 x Entgeltgruppe 13, 1 x Entgeltgruppe 9 b, zusammen 142 051 Euro [gemäß Durchschnittssatztabellen HPE 2024], gerundet 143 000 Euro, Sachkosten: 22 600 Euro, gerundet 23 000 Euro, zusammen 166 000 Euro).

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu § 1

Die Vorschrift bestimmt den Regelungsgegenstand, führt die GWLB als Landesbibliothek ein und erläutert den Sammelauftrag der GWLB.

Zu § 2

Absatz 1 enthält in Anlehnung an die Terminologie des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek eine umfassende Begriffsbestimmung von Medienwerken als Sammlungsobjekte der GWLB. Kennzeichnend für das Vorliegen eines Medienwerkes ist dabei weniger die Art der medialen Präsentation als der Umstand, dass der Inhalt veröffentlicht, mithin publiziert ist.

Die Ausdrücke „verbreiten“ und „öffentlich zugänglich machen“ beziehen sich auf die entsprechenden Verwertungshandlungen in den §§ 17 und 19 a des Urhebergesetzes.

Durch den Hinweis in Absatz 2 auf Medienwerke, die einzeln auf Bestellung hergestellt werden, wird klargestellt, dass auch im Wege des „Print on demand“ publizierte Werke der Ablieferungspflicht unterliegen, wenn sie der Öffentlichkeit angeboten und damit publiziert werden.

Zu § 3

In dieser Vorschrift wird der Kreis der ablieferungs- und übermittlungspflichtigen Personen und Stellen definiert.

Die Vermutungsregel in Absatz 3 geht von dem Umstand aus, dass allein durch die Nennung eines Ortes in Niedersachsen nicht automatisch niedersächsisches Landesrecht zur Anwendung kommt, wohl aber die begründete Vermutung besteht, dass die Veröffentlichung tatsächlich in Niedersachsen erfolgt ist und damit auch dem niedersächsischen Pflichtexemplarrecht unterfällt.

Zu § 4

In dieser Vorschrift finden sich die Bestimmungen über die Ablieferung körperlicher Medienwerke. Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen der bisherigen bewährten Rechtslage.

Neu ist in Absatz 4 die Bestimmung zu den körperlichen Medienwerken, die im Wege des „Print on demand“ verbreitet werden. Da auf diese Weise ohne große Kosten sehr viele Werke veröffentlicht und lieferbar gehalten werden können, besteht die Gefahr, dass durch in Kleinstauflagen tatsächlich verbreitete Werke die Magazinkapazitäten der GWLB übermäßig beansprucht werden. Da die entsprechenden Werke aus technischen Gründen aber stets auch in digitaler Form vorhanden sind, kann die GWLB anstatt eines Druckexemplars nur die digitale Ausgabe erhalten, wobei der GWLB die Herstellung eigener Druckexemplare gestattet wird, falls dies aus Gründen der Sammlungspflege oder der Benutzung erforderlich ist.

Zu § 5

In dieser Vorschrift finden sich die neuen Bestimmungen über die unkörperlichen Medienwerke, auf die der Sammlungsauftrag der GWLB durch das Pflichtexemplargesetz ausgeweitet wird. Absatz 1 enthält eine Begriffsbestimmung. Das Gesetz verwendet für unkörperliche Medienwerke, die ja nicht physisch an die Bibliothek gelangen, durchgängig den Ausdruck „übermitteln“ in Abgrenzung zur Ablieferung körperlicher Objekte.

Die Ausweitung des Sammelauftrags der GWLB auf unkörperliche Medienwerke erfolgt mit Augenmaß. Es gehört nicht zu den Aufgaben der Bibliothek, eine vollständige Kopie des „niedersächsischen Internets“, wie immer dies konkret überhaupt bestimmt werden kann, zu sammeln, was technisch und auch organisatorisch überhaupt nicht zu leisten ist. Stattdessen sollen zunächst solche Publikationen erfasst werden, die tatsächlich oder funktional bisherigen analogen Veröffentlichungsformen entsprechen, die von der GWLB bereits gesammelt werden. Reine Netzpublikationen kann die GWLB auf der Grundlage der urheberrechtlichen Befugnisse des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek jederzeit von sich aus einsammeln. Die GWLB wird die zu sammelnden Inhalte auf Grundlage ihrer landesbibliothekarischen Kompetenz auswählen.

Eine aktive Ablieferungspflicht besteht bei reinen Netzpublikationen nur, wenn vorher eine entsprechende Aufforderung ergangen ist. So wird sichergestellt, dass für das Land Niedersachsen wichtige oder repräsentative Netzpublikationen kontinuierlich gesammelt werden. Diesem Ziel dient auch eine Kooperation mit anderen Bibliotheken, insbesondere der Deutschen Nationalbibliothek. Wird ein unkörperliches Medienwerk von einer übermittlungspflichtigen Person oder Stelle selbst an die GWLB übermittelt, so werden zugleich die in den Absätzen 6 und 7 bezeichneten Rechte eingeräumt. In allen anderen Fällen richtet sich die Nutzung der unkörperlichen Medienwerke nach den Bestimmungen des Urheberrechts, sofern nicht etwa in Form von freien Lizenzen (CC-Lizenzen) Nutzungsrechte eingeräumt worden sind.

Der Begriff der Sammlung ist umfassender zu verstehen als der Begriff des Bestands und soll auch die unkörperlichen Medienwerke einbeziehen.

Zu § 6

In dieser Norm sind einige wenige gesetzliche Ausnahmen von der Ablieferungs- und Übermittlungspflicht formuliert, die teilweise inhaltlich aus § 7 Abs. 3 NPresseG übernommen wurden.

Die Sammlung und Ablieferung amtlicher Veröffentlichungen richtet sich nach dem Runderlass zur Abgabe amtlicher Veröffentlichungen sowie Landkarten und Pläne an Bibliotheken vom 16. November 2020 (Az. 14-55 021-3, Nds. MBl. S. 1279).

Zu § 7

Diese Norm regelt die Auskunftspflichten der ablieferungs- und übermittlungspflichtigen Personen und Stellen. Zudem wird die insbesondere für im Buchhandel vertriebene körperliche Medienwerke bedeutsame Möglichkeit der Ersatzvornahme im Fall einer unterbliebenen Ablieferung geregelt.

Die Sammlung frei zugänglicher unkörperlicher Medienwerke durch die GWLB ist jederzeit möglich und keine Ersatzvornahme.

Zu § 8

Als Folge der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit bei der kostenfreien Ablieferung von Pflichtexemplaren ein finanzieller Ausgleich zu leisten. Das Pflichtexemplargesetz schreibt die bisherige Rechtslage aus § 12 NPresseG fort. Nicht übernommen wurde jedoch die Verjährungsregelung wegen der ohnehin kurzen regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren nach § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die in § 12 Abs. 3 NPresseG genannten Preise waren zu aktualisieren.

Bei unkörperlichen Medienwerken wird deren Anzahl durch die Übermittlung an die GWLB nicht vermindert, da die Bibliothek nur eine Kopie erhält, sodass hier keine ausgleichspflichtige Belastung für die übermittlungspflichtige Person gegeben ist.

Zu § 9

In Absatz 1 findet sich eine Rechtsgrundlage für notwendige Verarbeitungen personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Sammlung, Erhaltung und Nutzung von Pflichtexemplaren. Die Katalogisierung und Erschließung von Büchern gehört zu den üblichen Bibliotheksaufgaben, bei denen die Verarbeitung personenbezogener Daten bereits über § 3 Satz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes zulässig ist.

Unkörperliche Medienwerke enthalten eine Fülle personenbezogener Daten. Zugleich sind sie eine Veröffentlichung, die als Pflichtexemplar authentisch und unverfälscht erhalten werden soll. Insoweit ist die Sammlung, Nutzung und dauerhafte Erhaltung dieser Werke ein im öffentlichen Interesse liegender Archivzweck im Sinne von Artikel 89 Abs. 3 der Datenschutz-Grundverordnung, sodass von der dortigen Ermächtigungsgrundlage Gebrauch gemacht wird, Rechte betroffener Personen gemäß den Artikeln 16, 18, 20 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung einzuschränken. Dies gilt auch für die unkörperlichen Medienwerke.

Die Regelung in Absatz 2 ist an § 6 a des Niedersächsischen Archivgesetzes angelehnt.

Zu § 10

Bislang gab es in Niedersachsen keine Bußgelder im Pflichtexemplarrecht, im Gegensatz zu anderen Ländern und dem Bund. Der Nachdruck durch ein drohendes Bußgeld ist sinnvoll, um eine Ablieferung und Übermittlung und damit eine möglichst komplette Sammlung von Publikationen aus Niedersachsen zu erreichen.

Zu § 11

Um flexibel insbesondere im Bereich der unkörperlichen Medienwerke auf technische Aspekte der Übermittlungspflicht reagieren zu können, eröffnet die Regelung die Möglichkeit, dies in einer Rechtsverordnung zu regeln.

Zu Artikel 2

Da das Pflichtexemplarrecht wegen der Ausweitung des Sammelauftrages der GWLB auf unkörperliche Medienwerke, insbesondere Netzpublikationen, den Anwendungsbereich des Presserechts überschreitet und daher künftig in einem eigenen Gesetz normiert wird, wird die bisherige Regelung der Materie in § 12 NPresseG aufgehoben.

Zu Artikel 3

Durch die Aufhebung von § 12 NPresseG passt der Bezug in § 5 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Archivgesetzes nicht mehr.

Zu Artikel 4

Abweichend von der Zuständigkeit des Landesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit für medienrechtliche Ordnungswidrigkeiten u. a. nach dem Niedersächsischen Pressegesetz wird die Zuständigkeit für die hier neu eingeführten Ordnungswidrigkeiten bei der für die Umsetzung des Sammelauftrags bezüglich der ablieferungs- und übermittlungspflichtigen Medienwerke zuständigen GWLB verortet.

Zu Artikel 5

Dieser Artikel bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage - Synopse zur Verbandsbeteiligung eines Gesetzentwurfs zur Neuregelung des Pflichtexemplarrechts in Niedersachsen

Rechtsnorm	Anmerkung aus der Verbandsbeteiligung	Berücksichtigung	Begründung MWK	Hintergrund
<p>§ 1 Regelungsgegenstand <i>²Die abzuliefernden und die zu übermittelnden Medienwerke werden von der Landesbibliothek gesammelt, bibliografisch erschlossen, für die Benutzung bereitgestellt und dauerhaft gesichert und erhalten.</i></p>	<p>Der Niedersächsische Beirat für Bibliotheksangelegenheiten schlägt für § 1 Satz 2 vor, die Begrifflichkeit „dauerhaft gesichert und erhalten“ in „Benutzbarkeit dauerhaft sicherstellen“ zu präzisieren.</p>	Ja	<p>Die Anmerkung konnte im Gesetzentwurf berücksichtigt werden, da eine Präzisierung für sinnvoll erachtet wurde.</p> <p>Vorschlag: <i>"Die abzuliefernden und die zu übermittelnden Medienwerke werden von der Landesbibliothek gesammelt, bibliografisch erschlossen, für die Benutzung bereitgestellt sowie deren Erhaltung und Benutzbarkeit dauerhaft gesichert."</i></p>	<p>Die Vorschrift bestimmt den Regelungsgegenstand, führt die GWLB als Landesbibliothek ein und erläutert den Sammelauftrag der GWLB.</p>
<p>§ 2 Begriffsbestimmungen (1) <i>¹Medienwerke im Sinne dieses Gesetzes sind alle Darstellungen in Schrift, Bild und Ton, die in körperlicher Form verbreitet oder in unkörperlicher Form öffentlich zugänglich gemacht werden.</i></p>	<p>Der Niedersächsische Beirat für Bibliotheksangelegenheiten schlägt für § 2 Satz 1 vor, die Definition „Medienwerke sind alle Darstellungen in Schrift, Bild und Ton[...]“ stärker zu präzisieren, da aus seiner Sicht die Begrifflichkeit zu weit geht. Der Beirat schlägt folgende Änderung vor: „Darstellungen in Schrift, Bild und Ton, bei denen es sich um schützenswerte Werke im Sinne des § 2 UrhG handelt.“</p>	Nein	<p>Die vorgeschlagene Definition konnte nicht berücksichtigt werden, da die ursprüngliche Definition bereits im Sinne des § 2 UrhG zu verstehen ist und damit präzise genug ist. Ein Querverweis auf § 2 UrhG ist unnötig und vor dem Hintergrund einer etwaigen Novelle des UrhG mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand verbunden, da eine Änderung des UrhG auch eine Änderung des Pflichtexemplarrechts nach sich ziehen würde.</p>	<p>Die Vorschrift enthält in Anlehnung an die Terminologie des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek eine umfassende Begriffsbestimmung von Medienwerken als Sammlungsobjekte der GWLB. Kennzeichnend für das Vorliegen eines Medienwerkes ist dabei weniger die Art der medialen Präsentation als der Umstand, dass der Inhalt veröffentlicht, mithin publiziert ist.</p>

Anlage - Synopse zur Verbandsbeteiligung eines Gesetzentwurfs zur Neuregelung des Pflichtexemplarrechts in Niedersachsen

<p>§ 5 Pflicht zum Übermitteln von unkörperlichen Medienwerken <i>(1) ¹Die oder der Übermittlungspflichtige (§ 3 Abs. 2) hat jedes unkörperliche Medienwerk, das einem körperlichen Medienwerk wie einem Buch, einer Zeitschrift, einer Zeitung oder einem Bild- oder Tonträger entspricht, unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Beginn des Zugänglichmachens an die Landesbibliothek zu übermitteln.</i></p>	<p>Der Niedersächsische Beirat für Bibliotheksangelegenheiten schlägt vor, §5 Abs. 1 Satz 1 noch um „sämtliche Veröffentlichungen von wissenschaftlichen Konferenzen“ und „Webseiten mit Medienwerkscharakter“ zu ergänzen.</p>	<p>Nein</p>	<p>Die vorgeschlagenen Ergänzungen des Niedersächsischen Beirats für Bibliotheksangelegenheiten wurden nicht übernommen, da diese bereits in der Definition zu körperlichen und unkörperlichen Medienwerken mitinbegriffen sind. Zudem würde durch die Erweiterung der Eindruck einer abschließenden Aufzählung entstehen. Dies ist hier aber nicht der Fall. Genauere Spezifikationen werden – ähnlich wie in anderen Bundesländer - zukünftig in einer entsprechenden Verordnung geregelt.</p>	<p>Das Gesetz verwendet für unkörperliche Medienwerke, die ja nicht physisch an die Bibliothek gelangen, durchgängig den Ausdruck „übermitteln“.</p> <p>Die Ausweitung des Sammelauftrags der GWLB auf unkörperliche Medienwerke erfolgt mit Augenmaß. Es gehört nicht zu den Aufgaben der Bibliothek, eine vollständige Kopie des „niedersächsischen Internet“. Stattdessen sollen zunächst solche Publikationen erfasst werden, die tatsächlich oder funktional bisherigen analogen Veröffentlichungsformen entsprechen, die von der GWLB bereits gesammelt werden. Reine Netzpublikationen kann die GWLB auf der Grundlage der urheberrechtlichen Befugnisse des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek</p>
<p>§ 5 (6) ¹Die Landesbibliothek darf unkörperliche Medienwerke, die ihr nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 übermittelt oder nach Absatz 3 Satz 2 zur elektronischen Abholung bereitgestellt wurden, selbst oder durch einen Dritten speichern, vervielfältigen und technisch verändern, soweit dies notwendig ist,</p>	<p>Der Verband nordwestdeutscher Zeitungsverleger merkt an, dass der Gesetzentwurf in § 5 Absatz 6 Satz 1 vorsieht, dass die GWLB unkörperliche Medienwerke „speichern, vervielfältigen und technisch verändern darf, soweit dies notwendig ist, um das Medienwerk in ihre Sammlung aufzunehmen, zu erschließen und für die Benutzung bereitzustellen sowie dessen</p>	<p>Nein</p>	<p>Die Anmerkung wurde nicht übernommen. Die vom Verband vorgeschlagene ausführliche Darstellung, wie die GWLB technisch sicherstellt, dass es zu keiner missbräuchlichen Nutzung kommt, würde den Gesetzentwurf überfrachten. Da die technischen Umsetzungen einer ständigen Weiterentwicklung unterliegen, würde dies darüber hinaus jeweils eine Anpassung des Gesetzes zur Folge haben.</p> <p>Dem Wortlaut nach darf die Landesbibliothek unkörperliche Medienwerke lediglich "im Rahmen des</p>	<p>Die Anmerkung wurde nicht übernommen. Die vom Verband vorgeschlagene ausführliche Darstellung, wie die GWLB technisch sicherstellt, dass es zu keiner missbräuchlichen Nutzung kommt, würde den Gesetzentwurf überfrachten. Da die technischen Umsetzungen einer ständigen Weiterentwicklung unterliegen, würde dies darüber hinaus jeweils eine Anpassung des Gesetzes zur Folge haben.</p> <p>Dem Wortlaut nach darf die Landesbibliothek unkörperliche Medienwerke lediglich "im Rahmen des</p>

Anlage - Synopse zur Verbandsbeteiligung eines Gesetzentwurfs zur Neuregelung des Pflichtexemplarrechts in Niedersachsen

<p><i>um das Medienwerk in ihre Sammlung aufzunehmen, zu erschließen und für die Benutzung bereitzustellen sowie dessen Erhaltung und Benutzbarkeit dauerhaft zu sichern.²Sie darf das unkörperliche Medienwerk zur Nutzung im Rahmen des Urheberrechts zugänglich machen.³Die oder der Übermittlungspflichtige hat den vorstehenden Nutzungen entgegenstehende technische Maßnahmen vor der Übermittlung oder vor Bereitstellung zur elektronischen Abholung aufzuheben.</i></p>	<p><i>Erhaltung und Benutzbarkeit dauerhaft zu sichern.“</i> Dies kann auch durch einen „Dritten“ erfolgen. Der Verband merkt an, dass der Gesetzgeber sicherstellen muss, dass durch den Dritten keine missbräuchliche Nutzung der Medienwerke wie z.B. der unkontrollierte, massenhafte elektronische Versand erfolgen kann. Zum urheberrechtlichen Schutz der Verlagsprodukte soll die Landesbibliothek außerdem technische Möglichkeiten schaffen, dass eine unkontrollierte Weitergabe der Werke oder seiner Teile an eine breite Öffentlichkeit über Soziale Netzwerke ausgeschlossen ist. Gleiches gilt für die E-Paper-Produkte, sofern bei der Nutzung der E-Paper die Möglichkeit des Kopierens oder Abspeicherns ganzer Ausgaben oder von Teilen von Ausgaben durch den Bibliotheksnutzer möglich ist.</p>		<p><i>Urheberrechts“</i> zugänglich machen. Somit sollte ein ausreichend rechtlicher Schutz hinsichtlich des urheberrechtlichen Schutzes von Verlagsprodukten gegeben sein.</p> <p>In wenigen Fällen kann das Zugänglichmachen auch durch einen Dritten erfolgen, wie beispielsweise über das sogenannte Regionalfenster der Deutschen Nationalbibliothek. Die GWLB würde in diesen Fällen die E-Papers nicht selbst archivieren, sondern über dieses Regionalfenster zur Verfügung stellen. Das Regionalfenster ist so konzipiert, dass keine missbräuchliche Nutzung möglich ist. Die Nutzung des Regionalfensters wird außerdem im Vorfeld vertraglich mit der Deutschen Nationalbibliothek und allen beteiligten Verlagen geregelt.</p>	<p>jederzeit von sich aus einsammeln. Die GWLB wird die zu sammelnden Inhalte auf Grundlage ihrer landesbibliothekarischen Kompetenz auswählen.</p> <p>Eine aktive Ablieferungspflicht besteht bei reinen Netzpublikationen nur, wenn vorher eine entsprechende Aufforderung ergangen ist. So wird sichergestellt, dass für das Land Niedersachsen wichtige oder repräsentative Netzpublikationen kontinuierlich gesammelt werden. Diesem Ziel dient auch eine Kooperation mit anderen Bibliotheken, insbesondere der Deutschen Nationalbibliothek.</p>
---	---	--	---	---

Anlage - Synopse zur Verbandsbeteiligung eines Gesetzentwurfs zur Neuregelung des Pflichtexemplarrechts in Niedersachsen

<p>§ 6 Ausnahmen von der Ablieferungs- oder Übermittlungspflicht, kein Anspruch auf Aufnahme in den Bestand <i>(1) Der Ablieferungs- oder Übermittlungspflicht unterliegen nicht:</i> 1. <i>amtliche Veröffentlichungen, die ausschließlich amtliche Mitteilungen enthalten,</i> 2. <i>Medienwerke, die nur Zwecken des Gewerbes, des Verkehrs oder des häuslichen oder geselligen Lebens dienen, insbesondere Formulare, Preislisten, Werbetrucksachen, Familienanzeigen, Geschäfts-, Jahres- und Verwaltungsberichte,</i> 3. <i>Referenten- und Schulungsmaterialien mit Manuskriptcharakter und</i> 4. <i>Filme, audiovisuelle Werke auf Abruf und ausschließlich im Rundfunk gesendete Werke.</i></p> <p><i>(2) ¹Medienwerke, an deren Sammlung und dauerhafter</i></p>	<p>Der Verband nordwestdeutscher Zeitungsverleger sieht ein prinzipielles Problem bei der Ablieferung von unkörperlichen Medienprodukten ohne analoge (körperliche) Entsprechung zur Archivierung. Es gibt aus Sicht des Verbandes zwei Arten von unkörperlichen Medienprodukten. Auf der einen Seite sind das in sich abgeschlossene Medienprodukte wie z.B. eine digitale Tageszeitung als E-Paper. Auf der anderen Seite sind dies Online Angebote (Web-Portale) der Tageszeitungsverlage, die nicht abgeschlossen sind, sondern sich mehrmals am Tag je nach Nachrichtenlage verändern. Während im ersten Fall die Identifizierung eines Produktes, dessen Archivierung und dessen Zur-Verfügung-stellen unproblematisch ist, stellt sich der Verband bei nicht-abgeschlossenen Medienprodukten die Frage, wie hier verfahren werden soll, da man diese nicht auf die gleiche Weise der</p>	<p>Nein</p>	<p>Die vom Verband vorgeschlagene Aufnahme einer entsprechenden Formulierung im Gesetzentwurf wurde abgelehnt, da - ähnlich wie vom hessischen Gesetzgeber geregelt – Fragen hinsichtlich des Umgangs mit solchen Medien in einer Verordnung geregelt werden sollten.</p> <p>Hier sieht die Verordnungsermächtigung aus § 11 Abs. 5 des Gesetzentwurfs bereits vor, weitere Ausnahmen von der Ablieferungs- oder Übermittlungspflicht zu regeln.</p> <p>Anders als in Hessen, beabsichtigt die GWLB zwar nicht-abgeschlossene, sich laufend verändernde Medien in Auswahl zu sammeln (bspw. Websites, Blogs zu bestimmten Themen oder bestimmter Anbieter); solche nicht-abgeschlossene, sich laufend verändernde Medien werden allerdings üblicherweise in Zeitschnitten, also in bestimmten zeitlichen Abständen archiviert, z.B. halbjährlich oder jährlich.</p>	<p>In dieser Norm sind einige wenige gesetzliche Ausnahmen von der Ablieferungs- und Übermittlungspflicht formuliert, die teilweise inhaltlich aus § 7 Abs. 3 NPresseG übernommen wurden.</p> <p>Die Sammlung und Ablieferung amtlicher Veröffentlichungen richtet sich nach dem Runderlass zur Abgabe amtlicher Veröffentlichungen sowie Landkarten und Pläne an Bibliotheken vom 16. November 2020 (Az. 14-55 021-3, Nds. MBl. S. 1279).</p>
--	---	-------------	---	--

Anlage - Synopse zur Verbandsbeteiligung eines Gesetzentwurfs zur Neuregelung des Pflichtexemplarrechts in Niedersachsen

<p><i>Erhaltung ein öffentliches Interesse nicht besteht, muss die Landesbibliothek nicht in ihre Sammlung übernehmen. 2Ein Anspruch auf Übernahme eines bestimmten Medienwerkes in die Sammlung der Landesbibliothek besteht nicht.</i></p>	<p>Landesbibliothek übermitteln kann, wie die abgeschlossenen unkörperlichen Medienprodukte. Gleiches gilt für andere unkörperliche Medienprodukte ohne analoge Entsprechung wie z.B. Blogs. Der hessische Gesetzgeber habe diese Problematik entsprechend in seiner „Verordnung über die Pflichtablieferung von Medienwerken“ vom 14. August 2017 berücksichtigt und schlägt daher die Aufnahme einer entsprechenden Formulierung in § 6 Absatz 1 des Gesetzentwurfes vor.</p>			
--	---	--	--	--